



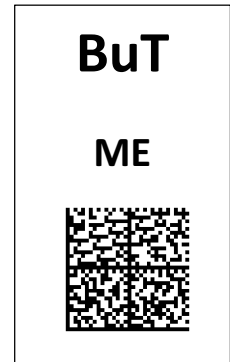
Anlage ME

zur Gewährung von Bedarfen für Bildung und Teilhabe

- **Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der Schule/Kindertageseinrichtung**

Leistungen für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung wird grundsätzlich erbracht für Kinder Kindertageseinrichtungen und Schülerinnen bzw. Schüler, welche eine allgemein- bzw. berufsbildende Schule besuchen, keine Ausbildungsvergütung erhalten und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Anspruchsvoraussetzung zur Gewährung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 Abs. 1-7 SGB II ist, dass Sie Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II beziehen.



Meine persönlichen Daten

Anrede	Vorname	Familienname
Geburtsdatum	Nr. der Bedarfsgemeinschaft	

Angaben zu meinem Kind

Vorname	Familienname	Geburtsdatum
Für mein Kind wird Wohngeld oder Kinderzuschlag gezahlt.		
Nein ➡ zuständig für Leistungen für Bildung und Teilhabe ist das Jobcenter Altenburger Land Ja ➡ zuständig für Leistungen für Bildung und Teilhabe ist das Landratsamt Altenburger Land (Lindenastr. 31 , 04600 Altenburg)		

Angabe zur Schule bzw. Kindertageseinrichtung

Bezeichnung der Schule bzw. Kindertageseinrichtung	Klassenstufe
Anschrift der Schule bzw. Kindertageseinrichtung	

Leistungen für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der Schule bzw. in der Kindertageseinrichtung

Ich bitte um Berücksichtigung zusätzlicher Bedarfe für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung ab : _____ Bezeichnung des Essenanbieters: _____

Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis (siehe "Merkblatt SGB II"). Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60-65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) erhoben.
Datenschutzrechtliche Hinweise erhalten Sie bei dem für Sie zuständigen Jobcenter sowie ergänzend im Internet unter www.arbeitsagentur.de/datenerhebung.

Ich bestätige die Richtigkeit der Angaben.

Ort/Datum

Unterschrift des Antragstellers